



**Landgericht
Oldenburg**

Im Namen des Volkes

Urteil

3 O 2222/23

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen
Geschäftszeichen: 043063-23/PA

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd. vertr. d. d. GF Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang
Borg, 1000 ST. JULIANS SPK, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Oldenburg – 3. Zivilkammer – durch [REDACTED]

[REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 14.05.2024 für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16.444,50 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.10.2023 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt Rückerstattung verlorener Geldeinsätze nach Teilnahme an einem Online-Glücksspiel.

Die Beklagte bot über die Internetseite „pokerstars.eu“ Online-Glücksspiele an. Sie registrierte Spieler u.a. mit Wohnsitz in Deutschland und nahm deren Zahlungen entgegen. Das Spielangebot erfolgte auch in deutscher Sprache. Der Unternehmenssitz der Beklagten liegt in Malta. Für den Wohnsitz des Klägers hatte sie im streitgegenständlichen Zeitraum keine Glücksspiellizenz.

Am 10.08.2019 registrierte sich der Kläger unter dem Kontonamen [REDACTED] mit seiner E-Mail-Adresse [REDACTED] auf der von der Beklagten betriebenen Internetseite. Die Beklagte richtete ihm ein Spielerkonto ein, über das der Kläger Einsätze tätigen konnte. Einzahlungen erfolgten in der Währung Euro.

Der Kläger behauptet, in der Zeit vom 26.03.2020 bis 18.04.2023 Einsätze im Wert von 18.923,26 US-Dollar getätigt und Auszahlungen im Wert von 245,00 US-Dollar erhalten zu haben, woraus sich ein Verlust von 18.678,26 US-Dollar ergebe. In Euro habe er, umgerechnet nach dem jeweils tiefsten Tageskurs, 16.851,47 Euro eingezahlt und 206,97 Euro ausbezahlt, woraus sich ein Verlust von 16.644,50 Euro errechne. Er habe sich während des streitgegenständlichen Zeitraums urlaubsbedingt in Frankreich bzw. Holland über einen Zeitraum von lediglich ca. 2 bis 3 Wochen aufgehalten und minimale Beträge von dort eingezahlt.

Von der fehlenden Erlaubnis der Beklagten für das genutzte Glückspielangebot habe er vor und während des Zeitraums, in dem er gespielt habe, keine Kenntnis gehabt. Er meint, dass er berechtigt sei, die streitgegenständlichen Ansprüche im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Hierzu bezieht er sich auf eine auf den 07.05.2024 datierte „Bestätigung zur Einzugsermächtigung“ einer [REDACTED], auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird (vgl. Anlage K9).

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 18.678,26 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an ihn 16.644,50 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die vom Kläger behaupteten Ein- und Auszahlungen. Sie meint, dass ganz im Wesentlichen keine bereicherungsrechtliche Leistung des Klägers an sie vorliege,

sondern sie lediglich eine Vermittlerrolle innegehabt habe. Leistungsbeziehungen bestünden nur zwischen den einzelnen Pokerspielern.

Sie behauptet, der Kläger habe über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Online-Glücksspiels Kenntnis gehabt. Sie erklärt sich mit Nichtwissen dazu, dass der Kläger seine Ansprüche an die [REDACTED] abgetreten und der Forderungsinhaber eine Ermächtigung zur Klage erteilt habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Die Klageschrift ist der Beklagten am 23.10.2023 zugestellt worden. Die Kammer hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und hinsichtlich des Hilfsantrags ganz im Wesentlichen begründet.

1.

Die Klage ist zulässig.

a)

Die deutschen Gerichte sind gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO für die geltend gemachten Ansprüche international zuständig. Es handelt sich um eine Verbrauchersache. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und ist Verbraucher.

Gem. Art. 17 Abs. 1 EuGVVO ist Verbraucher eine Person, die den betreffenden Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dient. Da hier keiner dieser Zwecke einschlägig ist, ist der Kläger als Verbraucher zu behandeln. Ein Spieler verliert seine Verbrauchereigenschaft auch dann nicht, wenn er täglich viele Stunden an einem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (vgl. EuGH v. 10.12.2020 C 774/19 Rn. 50 – zit. nach juris). Eine etwaige Forderungsabtretung an den Prozessfinanzierer hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts (vgl. OLG Stuttgart v. 24.05.2024 5 U 101/23 Rn. 31ff. – zit. nach juris).

Die Beklagte hat ihre gewerbliche Tätigkeit auch auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Sie hat die streitgegenständliche Internetseite in deutscher Sprache betrieben und Spieler mit Wohnsitz in Deutschland registriert.

Auch bereicherungsrechtliche oder deliktische Ansprüche unterfallen dem Verbrauchergerichtsstand. Dieser erfasst nichtvertragliche Ansprüche, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. BGH v. 05.10.2010 VI ZR 159/09 – zit. nach juris). Dies ist hier der Fall. Der Kläger verlangt als Verbraucher einen als Spieleinsatz überlassenen Betrag und macht geltend, dass der zugrundeliegende Spielvertrag nicht hätte abgeschlossen werden dürfen.

b)

Der Kläger ist prozessführungsbefugt. Er ist berechtigt, die Ansprüche im eigenen Namen und mit Zahlung an sich zu verlangen.

Die Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen kann durch entsprechende Ermächtigung des Berechtigten unter bestimmten Voraussetzungen auch einem Rechtsfremden eingeräumt werden, sog. gewillkürte Prozessstandschaft. Die Ermächtigung unterliegt dabei keinem besonderen Formerfordernis. Neben der Ermächtigung durch den Rechtsinhaber setzt die zulässige gewillkürte Prozessstandschaft ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Ermächtigten voraus, das auch durch ein wirtschaftliches Interesse begründet werden kann (vgl. etwa Hübsch/Kersting, BeckOK, ZPO, 2023, § 51 Rn. 41ff.). Dies ist bei der Klage eines Zedenten nach einer Sicherungszession grundsätzlich gegeben (vgl. BGH NJW 1989, 1932 (1933)).

So liegt es hier. Der Kläger hat durch Vorlage der auf den 07.05.2024 datierten „Bestätigung zur Einzugsermächtigung“ der [REDACTED] (vgl. Anlage K9) hinreichend dargetan, dass jedenfalls ein Prozessfinanzierer ihn zur aktiven Prozessführung ermächtigt hat. Das vorgelegte Schreiben reicht aus, auch wenn es zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung ohne eigenhändige Unterschrift vorlag. Die Ermächtigung zur Prozessführung ist aber an keine besondere Form gebunden. Zweifel an der Echtheit sind nicht ersichtlich und werden auch seitens der Beklagten nicht geltend gemacht. Aus diesem Grunde ist das pauschale Erklären mit Nichtwissen gem. § 138 Abs. 4 ZPO durch die Beklagte dazu, dass der angebliche Forderungsinhaber dem Kläger eine Ermächtigung zur Klage erteilt habe, für ein wirksames Bestreiten nicht ausreichend. Insbesondere war der Kläger entgegen der Auffassung der Beklagten nicht dazu verpflichtet, einen etwaigen Prozessfinanzierungsvertrag vorzulegen. Hierzu hätte die Beklagte konkret vorbringen müssen, welche Behauptungen durch die Vorlage des Vertrags bewiesen werden sollen, was sie nicht getan hat.

Ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Prozessführung ist gegeben. Auf Grundlage der vorgelegten „Bestätigung zur Einzugsermächtigung“ (vgl. Anlage K9) ist von einer Sicherungsabtretung auszugehen.

Der Kläger kann auch bei einem Vorgehen im Wege der Prozessstandschaft Zahlung an sich verlangen. Grundsätzlich kann der Zedent nach Offenlegung der Sicherungsabtretung nur noch Zahlung an den Sicherungsnehmer verlangen. Der von Vornherein offenen Abtretung steht die später offengelegte Abtretung dabei gleich (vgl. BGH NJW 1989, 1932 (1933); Musielak/Voit, ZPO, 2024, § 51 Rn. 28). Es verbleibt aber auch nach Offenlegung der Sicherungsabtretung dabei, dass der Zedent Zahlung an sich verlangen kann, wenn dies der Vereinbarung der Parteien der Finanzierungsvereinbarung entspricht (vgl. OLG Brandenburg v. 16.10.2023 2 U 236/22 Rn. 37; OLG Stuttgart v. 16.12.2021 2 U 4/20 Rn. 156 – beides zit. nach juris). Danach kann auch für den Fall, dass in der Vorlage der „Bestätigung zur Einzugsermächtigung“ (vgl. Anlage K9) eine Offenlegung in diesem Sinne zu sehen ist, der Kläger Zahlung an sich verlangen. In der „Bestätigung zur Einzugsermächtigung“ ist ausdrücklich und unmissverständlich vorgesehen, dass der Kläger Zahlung an sich verlangen darf (vgl. Anlage K9). Eine Einschränkung, dass dies nach Offenlegung der Sicherungsabtretung nicht fortgelten soll, ist nicht vorhanden.

2.

Gem. Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO findet auf den hiesigen Rechtsstreit deutsches Recht Anwendung. Der Kläger ist Verbraucher und die Beklagte hat ihre Tätigkeit auf den deutschen Markt ausgerichtet. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts gilt für vertragliche, aber gem. Art. 10 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO auch für bereicherungsrechtliche und deliktische Ansprüche.

3.

Die Klage dringt im Hauptantrag in der Sache nicht durch. Sie ist aber hinsichtlich des Hilfsantrags ganz im Wesentlichen begründet. Dem Kläger steht ein Rückzahlungsanspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 817 S. 1 BGB in aus dem Tenor ersichtlicher Höhe zu.

a)

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Er ist jedenfalls nach der „Bestätigung zur Einzugsermächtigung“ vom 07.05.2024 (vgl. Anlage K9) materiell-rechtlich zur Einziehung der Forderung ermächtigt worden.

Insofern hat die Beklagte nicht bestritten, dass der Kläger etwaige Ansprüche abgetreten habe. Sie hat sich lediglich selektiv dazu mit Nichtwissen erklärt, dass dies an ein Unternehmen namens „Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung SA“ erfolgt ist (vgl. Schriftsatz vom 04.06.2024). Hierdurch hat sie eine Abtretung des Klägers an die „Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung SA“ aber nicht wirksam in Abrede gestellt. Sie kann sich gem. § 138 Abs. 2 ZPO nur zu behaupteten Tatsachen zu erklären. Soweit sie durch das Erklären mit Nichtwissen anbringen möchte, dass der Kläger etwaige Ansprüche zwar abgetreten hat, dies aber an eine andere Person als die „Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung SA“ erfolgt sein soll, stellt sie eine neue Behauptung auf. Diese erfolgt ins Blaue hinein, weil es Anhaltspunkten hierzu in Gänze fehlt. Eine weitere Beweiserhebung in diesem Zusammenhang erübrigt sich.

b)

Die Beklagte hat durch die Einzahlungen des Klägers durch dessen Leistung etwas im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1. Var. 1 BGB erlangt.

Das Erlangte besteht in den in der Währung Euro erfolgten Zahlungen des Klägers. Dass die Einzahlungen des Klägers von der Beklagten in die Währung US-Dollar umgerechnet und verbucht worden sind, ändert hieran nichts. Aus diesem Grunde dringt die Klage nicht in Form des Hauptantrags durch. Zugrunde gelegt werden kann lediglich der in der Währung Euro gestellte Hilfsantrag.

Hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts der Zahlungen hat die Kammer die vom Kläger vorgebrachten Werte zugrunde gelegt. Der Kläger hat substantiiert einzelne Einzahlungen jeweils mit Summe und Datum aus seiner Transaktionshistorie in US-Dollar angegeben (vgl. Anlage K1). Er hat dargetan, diese für den Hilfsantrag mit dem jeweils tiefsten Tageskurs umgerechnet zu haben (vgl. Anlage K8). Hieraus ergibt sich aus Sicht der Kammer hinreichend, dass die Beklagte jedenfalls einen Euro-Betrag in Höhe des Hilfsantrags erhalten hat. Dieser Darstellung ist die Beklagte nicht substantiiert gem. § 138 Abs. 2 ZPO entgegengetreten. Die Beklagte hätte entsprechend darlegen müssen, welche

der Transaktionen bzw. welche Umrechnung zu ihren Lasten nicht korrekt war. Ein solcher Vortrag, der nicht erfolgt ist, wäre ihr ohne Weiteres möglich gewesen.

Auch soweit die Beklagte pauschal anbringt, dass der Kläger hinsichtlich der Spiel- und Wettteilnahme genauer zwischen Online-Casinospielen und Online-Poker unterscheiden müsse, vermag sie nicht durchzudringen. Falls sie vorbringen möchte, dass die vom Kläger behaupteten Verluste nicht auf der streitgegenständlichen Spielart beruhen, hätte sie hierfür Weiteres dartun müssen und können.

Soweit die Beklagte meint, dass ganz im Wesentlichen keine Leistung des Klägers an sie vorliege, sondern sie lediglich für die Vermittlung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Pokerspiels gesorgt habe, vermag sie nicht durchzudringen. Die Einzahlungen sind auf das Spielerkonto des Klägers bei der Beklagten geleistet worden. Zumindest für eine logische Sekunde hat sie eine entsprechende Forderung erworben. Irrelevant ist insofern, wie mit dem Geld weiter verfahren worden ist.

c)

Der Kläger hat die Leistung ohne rechtlichen Grund erbracht. Die geschlossenen Verträge sind wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1, 4 GlüStV gem. § 134 BGB nichtig.

aa)

Die Beklagte hat ein öffentliches Glückspiel angeboten, indem sie gegen Geldeinsatz u.a. Online-Glückspiele im Internet bereitgestellt hat. Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV führt zur Nichtigkeit der Spielverträge gem. § 134 BGB (vgl. BGH v. 22.03.2024 I ZR 88/23 – zit. nach juris).

bb)

§ 4 Abs. 1, 4 GlüStV ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Vorschriften verstoßen nicht gegen Art. 56 AEUV. Vielmehr stellen sie eine zulässige Beschränkung des Art. 56 AEUV dar.

Das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG v. 26.10.2017 8 C 18/16 – zit. nach juris) hat im Hinblick auf § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bestätigt, dass das Internetverbot mit Verfassungsrecht und Unionsrecht vereinbar ist. Dem folgt die Kammer. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht durch neuere Entwicklungen überholt. Vielmehr sind die Beschränkungen gerechtfertigt, weil sie verhältnismäßig und geeignet sind, zur Erreichung der mit ihr erfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen.

Ziele des Staatsvertrages waren nach § 1 Satz 1 GlüStV 2012, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, nämlich durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken, den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und Gefahren für die Integrität des sportlichen

Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen. Ein vollständiges Verbot von Glücksspielen im Internet war den genannten Gemeinwohlzielen dienlich (vgl. OLG Oldenburg v. 30.11.2023 1 14/23 m.w.N. – zit. nach juris).

Schon wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter bergen Online-Glücksspiele anders geartete und größere Gefahren des Auftretens krimineller Verhaltensweisen wie der betrügerischen Manipulation und der Geldwäsche. Zudem begründen die Eigenheiten des Internets, verglichen mit herkömmlichen Vertriebsformen, anders geartete und größere Gefahren, insbesondere für Jugendliche und für Personen, die eine besonders ausgeprägte Spielneigung besitzen oder entwickeln könnten. Auch der besonders leichte und ständige Zugang zu den im Internet angebotenen Spielen sowie die potenziell große Menge und Frequenz von Spielangeboten in einem Umfeld, das überdies durch die Isolation des Spielers, durch Anonymität und durch fehlende soziale Kontrolle gekennzeichnet ist, stellen Faktoren dar, die die Entwicklung von Spielsucht und übermäßige Ausgaben für das Spielen begünstigen und deshalb die damit verbundenen negativen sozialen und moralischen Folgen vergrößern können (vgl. OLG Stuttgart a.a.O. Rn. 73ff. m.w.N.).

cc)

Soweit der Kläger hinsichtlich eines Betrags von insgesamt 200,- Euro indes nicht hinreichend dargelegt hat, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Spielen teilgenommen zu haben, kann die Kammer nicht von einem Spieleinsatz ohne Rechtsgrund an die Beklagte ausgehen.

Der Kläger hat insofern glaubhaft in seiner persönlichen Anhörung vorgebracht, dass er während des streitgegenständlichen Zeitraums in [REDACTED] gewohnt und in [REDACTED] über einen Zeitraum von ca. 2 bis 3 Wochen Urlaub gemacht habe. Er habe nach seiner Erinnerung insgesamt maximal 100,- Euro vom Ausland aus eingezahlt und dort auch gespielt. Auf dem Spielerkonto sei zum Zeitpunkt, als er ins Ausland gefahren sei, nur ein minimaler Betrag gewesen. Es seien maximal 100,- Euro gewesen.

Diesem glaubhaften Vorbringen hat sich die Beklagte nicht hinreichend entgegengestellt. Der von der Beklagten vorgelegten Tabelle „Logouts and Failed Logins Report“ (Anlage B9) ist bereits keine hinreichende Aussage über den Aufenthaltsort des Klägers zu entnehmen. Hiernach gab es im Zeitraum 2.10. bis 10.10.2021 und am 31.01.2023 Login-Versuche bzw. Logouts. Ob diese auf den Kläger zurückzuführen sind und Zugriffe nicht von dritter Seite versucht worden ist, erschließt sich nicht. So hat der Kläger vorgebracht, dass er am 31.01.2023 weder einen Betrag bei der Beklagten eingezahlt noch gespielt habe, ohne dass dem konkret entgegengetreten worden ist

Danach ist hinsichtlich eines Betrags von insgesamt 200,- Euro nicht festzustellen, dass das haftungsbegründende Ereignis, namentlich die Einzahlung des Spieleinsatzes und das Verspielen des Geldes, im Inland stattgefunden hat. Darauf, dass in diesem Zeitraum der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers nach wie vor im Inland war und auch die Registrierung im Inland stattgefunden hat, kommt es nicht an (vgl. hierzu LG Stuttgart v. 21.09.2023 7 O 127/22 – Anlage B13; LG Köln v. 4.05.2022 33 O 133/21 – zit. nach juris).

d)

Der Rückforderungsanspruch des Klägers scheidet nicht an § 817 S. 2 BGB.

aa)

Die Rückforderung einer rechtsgrundlosen Leistung ist danach ausgeschlossen, wenn der Leistende gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat. Die Bestimmung dient maßgeblich der Generalprävention. Der Gesetzgeber setzt für gesetzes- oder sittenwidrige Leistungen einen adversen ökonomischen Anreiz: Wer sich an gesetzes- oder sittenwidrigen Transaktionen beteiligt, muss wissen, dass seine Leistung selbst dann unwiederbringlich und ersatzlos verloren ist, wenn im Rahmen solcher Transaktionen Störungen auftreten (vgl. Schwab, in: MüKo, BGB, 2024, § 817 Rn. 10). § 817 S. 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat; dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (vgl. BGH NJW 2005, 1490). Die Kenntnis des Inhalts von § 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV kann dabei nicht ohne Weiteres und generell als bekannt vorausgesetzt werden. Vielmehr kann regelmäßig, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für die Illegalität des Glücksspiels feststellbar sind, angenommen werden, dass ein durchschnittlicher Verbraucher eine Legitimationswirkung einer durch den Anbieter ausdrücklich erwähnten Lizenz eines europäischen Staates unterstellt (vgl. OLG Oldenburg a.a.O. Rn. 46 m.w.N.). Die Beklagte trägt dabei als Bereicherungsschuldnerin nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB.

bb)

Insofern kann offenbleiben, ob der Anwendungsbereich über den Wortlaut hinaus ausnahmsweise im Wege der teleologischen Reduktion beschränkt ist. Auf diese für den Fall der Online-Glücksspiele umstrittene Frage (vgl. hierzu Schwab, a.a.O. Rn. 23ff.) kommt es nicht an. Die Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB liegen nach Maßgabe des vorstehend Gesagten im Streitfall nicht vor.

Die Beklagte trägt vor, dass es lebensfremd sei, wenn der gewinnspielerfahrene Kläger behauptet, dass er nicht um die Illegalität des Glücksspiels gewusst habe. Zudem hat sie behauptet, dass diese dem Kläger nicht entgangen sein könne.

Die Kammer hat den Kläger hierzu persönlich angehört. Dieser hat glaubhaft geschildert, dass er erst im Frühjahr 2023 von der Möglichkeit erfahren habe, dass das hier in Rede stehende Spiel illegal sei. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben sind nicht ersichtlich. Der Kläger hat plausibel erklärt, wann er von der Illegalität erfahren habe. Hierzu hat er angegeben, dass er im Mai 2023 Anzeigen im Internet zu diesem Thema gelesen habe. Auch von Bekannten habe er vorher nichts hierüber erfahren. Diese Angaben waren von hinreichender Substanz und auch im Übrigen plausibel und lebensnah.

e)

Auf der Rechtsfolgenseite hat die Beklagte gem. § 818 Abs. 1, 2 BGB das Erlangte herauszugeben bzw. hierfür Wertersatz zu leisten, und zwar in Form des aus dem Tenor ersichtlichen Betrags.

Die Beklagte ist nicht gem. § 818 Abs. 3 BGB entreichert. Dass das Vermögen der Beklagten wegen der Ausschüttung an andere Spieler nicht dauerhaft gemehrt wurde, führt nicht zu einer Entreichung der Beklagten gem. § 818 Abs. 3 BGB. Die Zahlungen an andere Spieler können nicht hinreichend auf den Kläger zurückgeführt werden. Unabhängig davon ist eine Entreichung der Beklagten gem. §§ 818 Abs. 4, 819 BGB

ausgeschlossen. Der Beklagten waren die Tatsachen, aus denen sich das Fehlen des rechtlichen Grundes ergibt, bekannt, weil sie Kenntnis von der Gesetzeslage hatte.

Der Höhe nach geht die Kammer mangels substantiierten, anderweitigen Vortrags der Beklagten (siehe oben) von einem dem Kläger zustehenden Betrag von 16.644,50 Euro aus. Hiervon ist ein Betrag von 200,- Euro abzuziehen, weil hierzu kein substantiiertes Vortrag des Klägers dazu vorliegt, dass dieser Betrag im Inland eingesetzt und verspielt worden ist.

f)

Eine Aussetzung des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO bzw. gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV ist nicht angezeigt.

Die Folgen einer möglichen Unionsrechtswidrigkeit von Regelungen im Bereich des Glücksspiels und die Anforderungen an ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung für das Angebot von Glücksspielen sind in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hinreichend geklärt (vgl. BGH v. 22.03.2024 I ZR 88/23 - zit. nach juris).

4.

Ein Anspruch des Klägers folgt im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch aus §§ 823 Abs. 2, 31 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV.

§ 4 Abs. 4 GlüStV ist ein Schutzgesetz gem. § 823 Abs. 2 BGB (vgl. OLG Stuttgart a.a.O. Rn. 161 m.w.N.). Die Beklagte hat den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 4 GlüStV verwirklicht, wodurch dem Kläger ein Vermögensschaden in tenorierter Höhe entstanden ist. Die Beklagte handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

5.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Soweit der Kläger nicht mit seiner Hauptforderung, sondern lediglich mit seiner Hilfsforderung durchgedrungen ist, ergibt sich keine Kostenlast zu seinem Nachteil. Es bleibt bei einer Kostentragung durch den Beklagten, wenn - wie im Streitfall - Haupt- und Hilfsantrag wirtschaftlich identisch sind (vgl. Herget, in: Zöller, ZPO, 2020, § 92 Rn. 8). Die Zuvielforderung des Klägers ist zudem geringfügig gem. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und hat keine höheren Kosten verursacht.

III.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtfertigung in § 709 ZPO.



Beglaubigt
Oldenburg, 18.06.2024

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle